

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 19. Juli 1913.

Nr. 38.

Inhalt: Zusatzverordnung zur Verordnung betr. Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betr. die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb. — Küstenfieber im Bezirk Aruscha. — Schafpocken in Engare Nanyuki. — Berichtigung zur Jagdverordnung.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes, (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 1 Nr. 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1.

1. An den Absatz 2 des § 9 der Verordnung betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb vom 7. Dezember 1907 ist als dritter Satz anzufügen:

„Von der Veranlagung zur Gewerbesteuer sind europäische Gewerbetreibende innerhalb der Auslegungsfrist durch schriftliche Benachrichtigung, die farbigen Steuerpflichtigen in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen.“

2. Hinter Absatz 3 des § 9 wird als neuer Absatz eingefügt:

„Bei verspätet eingelegten Berufungen kann durch Beschluß der Obereinschätzungskommission die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand unter den Voraussetzungen der §§ 233, 234 ff. der Z. P. O. bewilligt werden.“

Artikel 2.

Vorstehende Aenderungen treten am 1. Januar 1914 in Kraft.

Daressalam, den 16.^a Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr.: 1940/13. II. A.

Abänderung

der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Erhebung von Abgaben für den Gewerbebetrieb.

Vom 3. Januar 1908. (Kol. Bl. S. 377).

1. An Stelle des Absatzes 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 tritt folgende Vorschrift:

„Alle innerhalb des Schutzgebietes belegenen gewerbsteuerpflichtigen Unternehmungen oder Gewerbebetriebe derselben natürlichen oder juristischen Person (Gesellschaft u. s. w.) werden nach näherer Bestimmung des Gouverneurs von der Einschätzungskommission eines Verwaltungsbezirks zur Gewerbesteuer veranlagt; unterhält eine natürliche oder juristische Person (Gesellschaft u. s. w.) nur innerhalb eines Verwaltungsbezirks verschiedene steuerpflichtige Betriebe, so sind letztere als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer zu veranlagern.“

2. Die Absätze 7 und 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1907 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Sie besteht aus dem Vorsitzenden sowie 6 Mitgliedern und wird in folgender Weise gebildet:

Den Vorsitz führt der jeweilig politische Referent des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Ferner gehören ihr als Mitglieder an:

Der Justizreferent, der Zollreferent oder Zolldirektor und ein rechnungsverständiger Beamter des Gouvernements, drei europäische Kaufleute, Gewerbetreibende, Pflanzungssachverständige, oder Angehörige sonstiger freier Berufe. Die Zusammensetzung der Obereinschätzungs-

kommission wird vom Gouverneur öffentlich bekannt gemacht.

Die Obereinschätzungskommission ist befugt, in ihr geeignet erscheinenden Fällen vor der Beschlußfassung über die Berufungen farbiger Gewerbetreibender in den ihr erforderlich oder geeignet erscheinenden Fällen sachverständige Farbige zu vernehmen oder in sonstiger Weise zu hören.“

„Auf die Beschlußfähigkeit der Obereinschätzungskommission finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Einschätzungskommissionen.

Die Obereinschätzungskommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; die Entscheidungen sind dem betreffenden Steuerpflichtigen schriftlich, nach dem Ermessen der Kommission mit einer kurzen Begründung, bekannt zu machen. Die Bescheide sind von dem Vorsitzenden der Obereinschätzungskommission zu vollziehen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens können durch Beschluß der Obereinschätzungskommission dem Steuerpflichtigen auferlegt werden, wenn sich dessen Angaben in wesentlichen Punkten als wissentlich unrichtig erweisen. Der betreffende Beschluß kann mit dem Berufsbescheid zusammen erlassen werden. Als Kosten sind nur Schreibgebühren und baare Auslagen in Ansatz zu bringen.“

3. Die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Abänderung der Ausführungsbestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1914, frühestens jedoch für Veranlagungen für das Rechnungsjahr 1914 in Kraft; die Abänderungen der Ausführungsbestimmungen gemäß den Ziffern 2 und 3 erlangen vom Tage der Verkündigung ab Gültigkeit.

Daressalam, den 16. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 1940/13. II. A.

Bekanntmachung.

Auf der Quarantäne weide der Farm Trappe im Bezirk Aruscha ist Küstenfieber ausgebrochen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dez. 1910 (A. Anz. 41/10 und Nr. 3/11, Kol. Bl. Nr. 5/11) ist über die Quarantäne weide die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden.

Daressalam, den 16. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 17084/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf der Farm des Buren van Schoor in Engare Nanyuki, Bezirk Aruscha wurden Schafpocken festgestellt.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909, (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über die Farm die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 16. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 17386/13. V. B.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 14. Juli 1913, J. Nr. 17085/13 VIII (A. A. 37/1913) ist in Anlage II „Einteilung der jagdbaren Tiere in § 3 der Jagdverordnung vom 5. November 1908“ zu setzen:

30. Dezember 1911
Klasse III.

Elefant.

Klasse IV.

Raubtiere, Fluß-, Warzen- und Stachelschwein Erdferkel, Affen, (mit Ausnahme der in den §§ 2 und 5 c genannten), Raubvögel (mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten), Amphibien und Reptilien.

Daressalam, den 18. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 17929/13. VIII.